

23.06.2009

PRESSEMITTEILUNGEN
DER DEUTSCHEN
BISCHOFSKONFERENZ



**Statement von Kardinal Sterzinsky
vor dem Bundesverfassungsgericht am 23. Juni 2009**

Herr Präsident,
Hohes Gericht!

Zunächst danke ich Ihnen dafür, dass Sie uns die Möglichkeit geben, Ihnen Rede und Antwort wegen unserer Verfassungsbeschwerde gegen einige Bestimmungen des Berliner Ladenöffnungsgesetzes zu stehen. Diese Bestimmungen höhlen – zumal in der Gesamtschau – den verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutz des Sonntags in unerträglicher Weise aus, da sie die Ladenöffnung an bis zu zehn Sonntagen zulassen. Bischof Huber hat hierzu schon Stellung genommen; ich teile das, was er gesagt hat. Es gibt eine Vielzahl von schwerwiegenden Gründen, die gegen die sonntägliche Ladenöffnung ins Feld zu führen sind, von religiösen Gründen über arbeitsmedizinische bis hin zu sozialen und kulturellen. Die gravierenden verfassungsrechtlichen Gründe werden gleich noch ausführlich zur Sprache kommen. Ich möchte mich hier mit drei Erwägungen begnügen.

Erstens: Der Sonntag ist kein normaler Tag. Er ist insbesondere kein Werktag. Er hat eine besondere, spezifisch religiöse Bedeutung. Die Christen feiern den Sonntag als den Tag der Auferstehung des Herrn und berufen sich dabei zugleich auf die Tradition des Sabbats im Alten Testament. Als gemeinsamer Ruhetag ist er fest in den Zehn Geboten gegründet. Wir alle kennen wohl die Textstelle aus dem 5. Buch Moses: „Sechs Tage darfst du schaffen und jede Arbeit tun. Der siebte Tag ist ein Ruhetag, dem Herrn, deinem Gott, geweiht.“ Ich betone: Damit ist der ganze Tag gemeint, und nicht nur die Zeit der Hauptgottesdienste. Bereits in seinem sogenannten Ladenschlussurteil vom 9. Juni 2004 hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass der Schutz des Grundgesetzes auch diesen religiösen Sinngehalt der Sonntage umfasst. Und wenn ich es richtig sehe, kennt das Grundgesetz keinen nach Tageszeit abgestuften verfassungsrechtlichen Sonntagsschutz; der Sonntagnachmittag genießt keinen geringeren Schutz als der Sonntagvormittag.

Zweitens: Das Berliner Ladenöffnungsgesetz lässt die Ladenöffnung an bis zu zehn Sonntagen jährlich zu und nähert sie damit unter Verletzung ihres religiösen Charakters den Werktagen an. In der Adventszeit ist der Sonntagsschutz gänzlich außer Kraft gesetzt, denn an allen vier Adventssonntagen dürfen nach dem Gesetz die Geschäfte geöffnet sein. Zusätzlich zu allem Anderen wird dadurch der tiefe religiöse Gehalt der Adventszeit als der Zeit der Vorbereitung auf das Weihnachtsfest missachtet.

Kaiserstraße 161
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 29 62
53019 Bonn

Ruf: 0228-103-0
Direkt: 0228-103 -214
Fax: 0228-103 -254
E-Mail: pressestelle@dbk.de
Home: <http://www.dbk.de>

Herausgeber
P. Dr. Hans Langendörfer SJ
Sekretär der Deutschen
Bischöflichen Konferenz

Drittens: Der Sonntag ist geprägt durch den Gottesdienst, aber auch durch eine Vielzahl unterschiedlichster sozialer und familiärer Aktivitäten. Dazu gehören auch solche mit religiöser Ausrichtung. Sonntägliche Arbeit erschwert es den Betroffenen und damit jedenfalls teilweise auch ihren Angehörigen, sich an diesen Aktivitäten zu beteiligen, was bis zum Verzicht darauf führen kann. Da hilft es auch nicht, wenn anstelle des Sonntags ein Werktag arbeitsfrei ist. Ich zitiere den von Prof. Knauth in seiner Stellungnahme zitierten Kontiarbeiter: „Ein freier Mittwoch ist kein freier Sonntag.“ Wer ohne wichtigen Grund Sonntagsarbeit zulässt, missachtet die religiösen Bedürfnisse der Betroffenen und ihre religiösen Rechte ebenso wie die soziale und kulturelle Bedeutung des arbeitsfreien Sonntags. Unabsehbar dürften schließlich die Auswirkungen auf die allgemeine wie individuelle Einstellung zum Sonntag sowie auf die religiösen Werthaltungen sein.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz haben in ihrer gemeinsamen Erklärung aus dem Jahre 1999 ausgeführt: „Der Sonntag gehört zu den wichtigen Beiträgen des Christentums zur Kultur unserer Gesellschaft. Vielen ist bewusst, dass er maßgeblich zur Qualität menschlichen Zusammenlebens beiträgt. Weithin wird der Sonntag als gemeinsamer Ruhetag, als Schutz der Arbeitenden, als Symbol der Freiheit und als Tag des christlichen Gottesdienstes anerkannt und geachtet.“ Dem habe ich nichts hinzuzufügen.

Ich danke Ihnen.